



Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (E-DRÄS 13)

Die WPK hat mit Schreiben vom 19. April 2023 gegenüber dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zu dessen Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (E-DRÄS 13) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (E-DRÄS 13) übermitteln zu dürfen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat den vorliegenden E-DRÄS 13 im zuständigen Ausschuss „Unternehmensberichterstattung und Prüfung“ erörtert und begrüßt diesen grundsätzlich.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwen-derfragen zu DRS 21 zu adressieren sowie Unklarheiten in diesem Standard zu bereinigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen an den beiden Standards vorgenommen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Gegenüber dem DRSC möchten wir einige Hinweise adressieren. Zum einen ist die Definition des Begriffs „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ nicht stringent an die geänderte Regelung in DRS 21.49b angepasst. Zum anderen sehen wir Herausforderungen aufgrund der Ersetzung des Begriffs „Wertschwankungen“ durch „Wertschwankungsrisiken“ im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den Finanzmittelfonds.

Nachfolgend möchten wir zu den Fragen im Einzelnen Stellung nehmen.

Frage 1: Darstellung von Zahlungsströmen aus erhaltenen Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers

Die geänderte Regelung in DRS 21.49b i.d.F. E-DRÄS 13 sieht vor, dass Zahlungsströme aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) dem Cashflow aus

der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, sofern die Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind.

Die Definition von „Finanzierungstätigkeit“ in DRS 21.9 lautet indes unverändert: „Aktivitäten, die sich auf die Höhe und /oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und /oder Finanzschulden auswirken, einschließlich der Vergütungen für die Kapitalüberlassung“.

Nach unserem Verständnis müsste entweder

(a) die Definition in DRS 21.9. geändert werden, oder

(b) es müsste – bei unveränderter Definition – aus Tz. 49b hervorgehen, dass diese Zahlungsströme „vereinfachungsbedingt“ (und eben nicht konzeptionell) dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (bzw. – wenn als Wahlrecht ausgestaltet – zugeordnet werden können). Diese Vereinfachung sollte jedoch dann keine Anwendung finden, wenn der Cash-Pool-Saldo quasi permanent eine Forderung darstellt (dies kann z.B. aufgrund eines besonderen Geschäftsmodells oder auch aus anderen Gründen der Fall sein). In solchen Fällen sollten Zahlungsströme aus der Veränderung solcher Forderungen, in Übereinstimmung mit den Definitionen in DRS 21.9, dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zugeordnet werden.

Wir bitten um Erörterung.

Frage 2: *Darstellung von Zahlungsströmen aus gewährten Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussgebers*

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Frage 3: *Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds*

1. Definition

In DRS 21 Tz. 9 soll in der Definition des Begriffs „Zahlungsmitteläquivalente“ das Wort „Wertschwankungen“ durch das Wort „Wertschwankungsrisiken“ ersetzt werden.

Diese Ersetzung wirkt sich nicht nur hinsichtlich der Beurteilung der Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds aus, sondern generell hinsichtlich der Einbeziehung von als Liquiditätsreserven gehaltenen, kurzfristigen, äußerst liquiden Finanzmitteln.

Die Beurteilung, ob Liquiditätsreserven für Zwecke des Cash-Flows als Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen wurden oder nicht, obliegt den gesetzlichen Vertretern im Rahmen der Aufstellungsprozesses. Dabei musste in der Vergangenheit die Frage berücksichtigt werden, ob die Liquiditätsreserven unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen oder nicht.

Aus prüferischer Sicht war die Beurteilung, ob Liquiditätsreserven unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen oder nicht mit Blick auf die historischen Entwicklungen verhältnismäßig einfach darstellbar.

Zünftig muss das Wertschwankungsrisiko sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung zugrunde gelegt werden und wird die beteiligten Akteure damit vor ungleich höhere Anforderungen stellen. Anders als eine Betrachtung historischer Entwicklungen wird die Beurteilung etwaiger Wertschwankungsrisiken regelmäßig komplexe Modelle und die Dokumentation der entsprechenden Annahmen erforderlich machen. Aus prüferischer Sicht kann dies mit erheblicher Unsicherheit behaftet sein, die sich unter Umständen auch auf den Bestätigungsvermerk auswirken kann.

Es ist zu befürchten, dass eine Einbeziehung als Zahlungsmitteläquivalente vor dem Hintergrund der bestehenden und erwartbaren Unsicherheiten tendenziell weniger ausgeübt wird.

Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung überdacht werden. Behelfsweise sollten zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung gestellt werden, die eine möglichst einheitliche Anwendung ermöglichen.

2. Cash-Pool-Forderungen

Hinsichtlich der Cash-Pool-Forderungen schlägt E-DRÄS 13 vor, dass diese grundsätzlich nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind. Cash-Pool-Forderungen sind nur dann in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wenn diese jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Darüber hinaus schlägt E-DRÄS 13 vor, dass zahlungswirksame Veränderungen von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, sofern die Cash Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind.

In der Literatur wird heute mit Verweis auf die Auffassung des HGB-Fachausschusses des DRSC die Meinung vertreten, dass eine Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds aufgrund des höheren Ausfallrisikos des Cash Pool-Führers im Vergleich zu einem Kreditinstitut nur ausnahmsweise in Betracht komme, nämlich dann, wenn Cash Pool-Forderungen zweifelsfrei nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 297, Tz. 29).

Unabhängig von den bereits unter 1. erläuterten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Prüfung stellen sich für den Prüfer des am Cash-Pool beteiligten Unternehmens praktische Fragen in Bezug auf die Erlangung von Prüfungsnachweisen gegenüber dem (externen, möglicherweise zudem von einem netzwerkfremden Prüfer geprüften) Cash Pool-Führer.

Auch vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung überdacht werden.

3. Cash-Pool Verbindlichkeiten:

Anders als Cash-Pool-Forderungen, deren Einbeziehung in den Finanzmittelfonds nach Ansicht des FA FB des DRSC nur äußerst selten in Betracht kommt, da dies voraussetzt, dass der Cash-Pool-Führer über eine hinreichende Liquiditätsausstattung verfügt, um die Forderungen der am Cash-Pooling beteiligten Unternehmen jederzeit in liquide Mittel umwandeln zu können (B43), sollen Cash-Pool-Verbindlichkeiten regelmäßig die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Finanzmittelfonds erfüllen (B45), da sie nicht einem höheren Ausfallrisiko unterliegen.

Vereinfacht ausgedrückt würde dies bedeuten, dass Cash-Pool-Forderungen (aufgrund des höheren Ausfallrisikos des Cash Pool-Führers) in der Regel nicht als Finanzmittelfonds, Cash-Pool-Verbindlichkeiten indes regelmäßig als Finanzmittelfonds auszuweisen sind.

Auch wenn die vorgebrachten Argumente durchaus nachvollziehbar sind, können sich aus dieser unterschiedlichen Behandlung von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten im Einzelfall Herausforderungen in der Darstellung des Cash-Flow-Statements ergeben, bspw. wenn die Cash-Pool-Verbindlichkeit im Jahr X1 als Finanzmittelfonds ausgewiesen wird und sich im Jahr X2 eine Cash-Pool-Forderung ergibt, die Mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht als Finanzmittelfonds auszuweisen ist (oder umgekehrt).

Wir regen an, die möglichen Konstellationen gesondert darzustellen, um eine möglichst einheitliche und zweifelsfreie Anwendung zu gewährleisten.

Frage 4: Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Anteilen an Tochterunternehmen

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Frage 5: Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.
